

Berufsbildung  
Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r  
Grundsätze der Verwaltung  
zur kalendarischen und wöchentlichen Mindestausbildungszeit, zur Abkürzung und  
Verlängerung der Ausbildungszeit sowie zur Zulassung und  
vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung  
(Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze)  
Vom 8. April 2019

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitberufsausbildung (§ 8 Berufsbildungsgesetz [BBiG] / § 27 Handwerksordnung [HWO]) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HWO) vom 27. Juni 2008 und nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 28. Februar 2019 werden folgende Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsrichtlinien erlassen:

1. Kalendarische und wöchentliche Mindestausbildungszeit

Die Ausbildungsordnung geht von einer 36-monatigen Vollzeitausbildung aus. Vollzeitausbildung liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich Berufsschulunterricht mindestens 35 Stunden beträgt.

2. Abkürzung der Ausbildungszeit, § 8 Abs. 1 BBiG

***Abkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit, § 8 Absatz 1 S. 1 BBiG***

- 2.1. Dem Antrag auf Abkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- 2.2. Es muss nach objektiven Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse des Ausbildungsgangs mit dem Erreichen des Ausbildungsziels in der gekürzten Zeit gerechnet werden können.
- 2.3. Maßgeblich für das Zeitmaß der Abkürzung ist, ob die nach der Abkürzung verbleibende Gesamtausbildungszeit unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der / des Auszubildenden für die Erreichung des Ausbildungsziels noch ausreichend sein wird.
- 2.4. Für die Abkürzung kommen bildungs- bzw. leistungsbezogene Gründe in Betracht, die bei Beginn oder während der Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht werden kann.
- 2.5. Eine mindestens 18-monatige Ausbildungszeit soll nicht unterschritten werden, auch wenn Abkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (s. 7.) kumulativ gewährt werden.
- 2.6. Stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 12 Monate Ausbildungszeit zur Verfügung, kommt eine Abkürzung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG i. d. R. nicht in Betracht.

### ***Abkürzungsgründe, Zeitmaß der Abkürzung der kalendarischen Ausbildungszeit***

- 2.7. Ausbildungszeiten Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte **umfänglich**
- 2.8. Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife **6 Monate**
- 2.9. Ausbildungs- oder Studienzeiten fachverwandter abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge **12 Monate**
- 2.10. Ausbildungs- oder Studienzeiten fachverwandter nicht abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge von mindestens 18 Monaten Dauer **6 Monate**
- 2.11. Zeiten anderer abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge **6 Monate**
- 2.12. **Fachverwandte Ausbildungen sind insbesondere:** Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Hebamme / Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, Medizinisch-technische Radiologieassistentin, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, Physiotherapeutin, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Pharmazeutisch-technische Assistentin, Notfallsanitäterin, Tiermedizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte. **Die Aufzählung ist nicht abschließend.**
- 2.13. Die zeitlichen Richtwerte schließen eine Abweichung im Einzelfall nicht aus.
- 2.14. Eine einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung von Praktika kommt in der Regel nicht in Betracht.
- 2.15. Während der Berufsausbildung kommt eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, die in Zeugnissen oder Bestätigungen des Betriebes und der Berufsschule zum Ausdruck kommt, als Abkürzungsgrund in Betracht.

### ***Abkürzung der wöchentlichen / täglichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung), § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG***

- 2.16. Die Verkürzung der wöchentlichen / täglichen Ausbildungszeit setzt ebenfalls einen bildungs- bzw. leistungsbezogenen Abkürzungsgrund voraus.
- 2.17. Zusätzlich ist ein berechtigtes Interesse erforderlich. Es kommen Kindererziehung oder die Pflege eines Angehörigen oder vergleichbar schwerwiegende Gründe in Betracht.
- 2.18. Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- 2.19. Teilzeitausbildung nach § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG ist auch in einer nach § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG kalendarisch verkürzten Ausbildungszeit möglich.
- 2.20. Ausgehend von dem Richtwert vollzeitiger Ausbildung (35 Stunden) entspricht ein Monat Abkürzung kalendarischer Ausbildungszeit der Abkürzung um eine Stunde wöchentlicher Ausbildungszeit, wobei eine Ausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden soll.

### ***Teilzeitausbildung bei Nichtvorliegen eines leistungs- bzw. bildungsbezogenen Abkürzungsgrundes***

- 2.21. Liegt ein leistungs- bzw. bildungsbezogener Grund nicht vor, kommt Teilzeitausbildung grundsätzlich nicht in Betracht.
- 2.22. Allerdings kann bei berechtigtem Interesse im Einzelfall eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer

verbunden werden (s. 3.), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

- 2.23. Ausgehend von dem Richtwert vollzeitiger Ausbildung (35 Stunden) löst eine Abkürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf 30 bzw. 25 Stunden die Notwendigkeit der Verlängerung der kalendarischen Ausbildungszeit um 6 bzw. 12 Monate aus. Stundenweise Abschichtungen sind möglich. Ist zum Zeitpunkt der Gestattung der Teilzeitausbildung bereits vollzeitige Ausbildungszeit verstrichen, ist das Maß der notwendigen kalendarischen Verlängerung entsprechend herabzusetzen.

### **Allgemeines und Verfahren**

- 2.24. Antragserfordernis: Auszubildende/r und Auszubildende/r gemeinsam.
- 2.25. Durch den Bescheid der Ärztekammer Berlin wird das Ende des Ausbildungsverhältnisses bzw. das Maß der täglichen / wöchentlichen Ausbildungszeit verbindlich festgelegt.
- 2.26. Bekanntgabe Bescheid: Der / dem Auszubildenden und der / dem Auszubildenden.
3. Verlängerung der Ausbildungszeit, § 8 Abs. 2 BBiG
- 3.1. Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- 3.2. Die Vorschrift ist eng auszulegen. Folgende Gründe können u. a. eine Verlängerung erforderlich machen:
- erkennbar schwere Mängel in der Ausbildung,
  - Nichterreichen des Leistungsziels in der Berufsschule,
  - längere Fehlzeiten, insb. mit der Folge der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.
- 3.3. Antragsberechtigung: Nur Auszubildende/r.
- 3.4. Anhörung: Auszubildende/r.
- 3.5. Durch den Bescheid der Ärztekammer Berlin wird das Ende des Ausbildungsverhältnisses verbindlich festgelegt.
- 3.6. Bekanntgabe Bescheid: Der / dem Auszubildenden und der / dem Auszubildenden.
4. Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Abschlussprüfung, § 21 Abs. 3 BBiG
- 4.1. Das Verlängerungsverlangen ist von der / dem Auszubildenden bei der / dem Auszubildenden geltend zu machen.
- 4.2. Ein Verlängerungsverlangen kann auf § 21 Abs. 3 BBiG auch gestützt werden, wenn die / der Auszubildende aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen konnte (analoge Anwendung).
- 4.3. Der Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsteht mit Kenntnis der / des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Prüfung bzw. dem Hinderungsgrund.
- 4.4. Wird das Prüfungsergebnis vor Ende der regulären Ausbildungszeit bekannt, kann das Verlangen während der gesamten restlichen Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

- 4.5. Wird der / dem Auszubildenden das Ergebnis erst nach dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, muss er das Verlängerungsverlangen unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich nach dem Bekanntwerden, geltend machen.
- 4.6. Nach dem ersten Nichtbestehen verlängert sich das Ausbildungsverhältnis zunächst bis zum Abschluss der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Das ist die der erfolglosen Abschlussprüfung folgende Prüfung, an der der Auszubildende tatsächlich und rechtlich teilnehmen kann.
- 4.7. Bei Bestehen der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4.8. Besteht die / der Auszubildende die nächstmögliche Wiederholungsprüfung nicht oder kann sie / er an der Prüfung aus wichtigem Grund, z. B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen, läuft die Verlängerung nach erneutem Verlangen gegenüber dem Auszubildenden bis zum Ablauf eines Jahres.
- 4.9. Wird die Verlängerung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Jahr mit dem Ablauf der regulären Ausbildungszeit.
- 4.10. Wird die Verlängerung nach dem Ende der Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Jahr mit der Kenntnisnahme des Verlangens durch den / die Auszubildende/n.
- 4.11. Die / der Auszubildende hat das Verlangen der Ärztekammer Berlin anzuzeigen.
- 4.12. Die Verlängerung wird in das Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen und der / dem Auszubildenden sowie der / dem Auszubildenden bekannt gegeben.
5. Verlängerung der Ausbildungszeit aufgrund von Elternzeit
  - 5.1. Während der Elternzeit besteht das Ausbildungsverhältnis fort, lediglich die Hauptpflichten ruhen, d. h. die / der Auszubildende wird von der Ausbildung freigestellt und die / der Auszubildende muss keine Ausbildungsvergütung zahlen.
  - 5.2. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird Elternzeit nicht auf Ausbildungszeiten angerechnet.
  - 5.3. Daher verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um die Zeit, in der wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit Ausbildung nicht stattfinden konnte.
  - 5.4. In die Elternzeitverlängerung werden Mutterschutzzeiten nicht einbezogen. Diese sind ebenso wie etwaige Zeiten von Beschäftigungsverboten im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung zu bewerten.
  - 5.5. Die Elternzeitverlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Sie muss nicht bei der Ärztekammer Berlin beantragt, ihr aber mitgeteilt werden.
6. Zulassung zur Abschlussprüfung, § 43 Abs. 1 BBiG, § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung
  - 6.1. Unter Ausbildungszeit ist in der Regel die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses von 36 Monaten zu verstehen.
  - 6.2. Ist die Ausbildungszeit durch eine Entscheidung der Ärztekammer verlängert oder verkürzt worden, ist das im Bescheid bezeichnete Datum zu Grunde zu legen.

- 6.3. Hat sich die Ausbildungszeit automatisch um Elternzeiten oder um Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes verlängert, ist das entsprechende Datum zu Grunde zu legen.
- 6.4. Zurücklegung der Ausbildungszeit ist nicht lediglich deren kalendarischer Ablauf. Die Berufsausbildung muss vielmehr in der Ausbildungsstätte sowie in der Berufsschule im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden sein. Bei erheblichen Fehlzeiten kann davon i. d. R. nicht ausgegangen werden.
- 6.5. Für die Berechnung der Fehlzeiten und die Beurteilung der Zurücklegung der Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung gilt:
- die Ursache der Fehlzeiten ist unbeachtlich, Fehlzeiten wegen z. B. Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzgesetz sind daher einzubeziehen,
  - die Tatsache „unverschuldeten“ Fehlens kann im Einzelfall bei der vorzunehmenden Wertung der Leistungsbereitschaft berücksichtigt werden,
  - in die Ausbildungszeit hineinfallende Elternzeiten und Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes bleiben außer Betracht (s. 5.).
- 6.6. Prüfungstermin im Sinne der Normen umfasst die Zeit der Dauer einer Prüfung von ihrem ersten Prüfungsbereich bis zum tatsächlichen Abschluss des letzten Teils.
- 6.7. Zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung sind die Termine der einzelnen Prüfungsbereiche noch nicht sicher bestimmbar. Um Ungleichbehandlungen auszuschließen, sind zu einer Abschlussprüfungskampagne, deren letzter Prüfungstag einem Monat zugeordnet ist, alle Auszubildenden vorzusehen, deren Berufsausbildungsverhältnis noch im Verlaufe des übernächsten Monats endet.
7. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, § 45 Abs. 1 BBiG, § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung
- 7.1. Antragsteller/in: Auszubildende/r.
- 7.2. Anhörung: Auszubildende/r und Berufsschule.
- 7.3. Die antragsbegründenden Tatsachen sind durch Leistungsbeurteilung des / der Auszubildenden und durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsschule über den Gesamtnotendurchschnitt nachzuweisen.
- 7.4. Die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigenden Leistungen müssen über dem Durchschnitt liegen, und zwar so, dass es gerechtfertigt erscheint, diesem gegenüber anderen Auszubildenden eine bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen.
- 7.5. Fehlzeiten sind bei der Entscheidung über eine vorzeitige Zulassung zu berücksichtigen. Die in § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung bezeichneten Obergrenzen sind im Verhältnis zum Zeitmaß des Vorziehens der Prüfung herabzusetzen.

### ***Vorziehen um einen Prüfungstermin***

- 7.6. Eine vorzeitige Zulassung rechtfertigende Leistungen liegen in der Regel vor, wenn
- die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „gut“,
  - der Gesamtnotendurchschnitt in der Berufsschule nach den Vorgaben der jeweils gültigen Berufsschulverordnung im Durchschnitt mindestens „gut (2,0)“ und
  - die Leistungen in der Zwischenprüfung in allen Prüfungsbereichen jeweils mindestens „befriedigend“ gewesen sind.

- 7.7. Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind der gegenwärtige Kenntnis- und Leistungsstand und die bis zur Prüfung verbleibende Zeit zur Vermittlung der nach der Ausbildungsordnung zu vermittelnden notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

### **Weitergehendes Vorziehen**

- 7.8. Die Leistungen müssen umso besser sein, je früher der Auszubildende zur Abschlussprüfung zugelassen werden möchte.
- 7.9. Ein Vorziehen um zwei Prüfungstermine kann erfolgen, wenn
- die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „gut“ bis „sehr gut“,
  - der Gesamtnotendurchschnitt in der Berufsschule nach den Vorgaben der jeweils gültigen Berufsschulverordnung im Durchschnitt mindestens „gut (1,5)“ und
  - die Leistungen in der Zwischenprüfung in allen Prüfungsbereichen jeweils mindestens „befriedigend“ gewesen sind.
- 7.7. gilt entsprechend.
- 7.10. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung scheidet aus, wenn wesentliche Teile der für den Beruf vorgeschriebenen betrieblichen Ausbildung noch nicht durchlaufen sind. Eine vorzeitige Zulassung um mehr als zwei Termine vor dem Regelzulassungstermin kommt daher in der Regel nicht in Betracht.
- 7.11. 2.5. gilt entsprechend.
8. Erstmalige Anwendung, Übergangsregelung
- 8.1. Die vorliegenden Grundsätze sind ab dem 8. April 2019 erstmalig anzuwenden. Die Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze vom 13. März 2017 sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.
- 8.2. Vom Erfordernis mindestens „befriedigender“ Leistungen in der Zwischenprüfung nach 7.6. und 7.9. ist für Auszubildende abzusehen, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 2. April 2017 begonnen hat.